

An den  
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof  
Dr. Peter Frank  
Brauerstraße 30  
76135 Karlsruhe

- per E-Mail an [poststelle@generalbundesanwalt.de](mailto:poststelle@generalbundesanwalt.de) -

Meine Strafanzeige gegen die Mitglieder der Bundesregierung um Olaf Scholz und die Fraktionsvorsitzenden der Ampelkoalition sowie der Union vom 28.07.2023 (bzw. E-Mail-Nachtrag vom 09.08.2023) wegen Hochverrats u.a. im Zusammenhang mit dem Entschließungsantrag zur Änderung der WHO-Richtlinien, Maßnahmen in der Corona-Pandemie, Mitwirkung an der Erarbeitung neuer Regelwerke der WHO u.a.

➔ Beschwerde gegen die am \_\_\_\_\_ verfügte Entscheidung des BA b. BGH Vogler,  
Az: \_\_\_\_\_, erhalten am \_\_\_\_\_

Sehr geehrter Herr Dr. Frank,

mit obiger Entscheidung teilte mir der BA b. BGH Vogler unter Bezugnahme auf § 152 Abs. 2 StPO mit, dass er meiner Strafanzeige wegen angeblich fehlender „zureichende(r) tatsächliche(r) Anhaltspunkte für strafbares Handeln/Unterlassen der angezeigten Personen im Kontext des angezeigten Sachverhalts“ keine Folge gibt. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist nicht erkennbar.

Ohne die Einleitung von Ermittlungen verstößt der BA b. BGH Vogler gegen die „**Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung**“ (Unmissverständliche Überschrift des § 160 StPO). Sein **Verweis** auf angeblich fehlende zureichende tatsächliche Anhaltspunkte **gemäß § 152 (2) StPO geht insoweit fehl**, wie ein Blick z.B. in den **Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019**, belegt. Ich komme darauf im Folgenden noch zurück.

Die Ausführungen des BA b. BGH Vogler zum § 81 StGB teile ich nur insoweit, als es ggf. an den tatbestandlich geforderten Tatmitteln „(Herbeiführung der Beeinträchtigungen durch Gewalt oder Drohung mit ihr)“ (Ziff. 1 seines Schreibens vom 26.09.2023)) fehlen könnte, wengleich der verfassungswidrige, aber trotzdem bestehende **Fraktionszwang**, der bei Zuwiderhandlung zu Repressalien innerhalb der Fraktion und insbesondere zum Verlust der Wiederwahl aufgrund eines fehlenden aussichtsreichen Listenplatzes führen kann, als **psychische Gewaltausübung** betrachtet werden kann. Wer sich die bis zur Abstimmung im Bundestag vorgelegenen Entwürfe zum Pandemievertrag und der angestrebten Änderungen der IHR durchliest oder auch nur Äußerungen

---

z.B. des Bundesgesundheitsministers Karl Lauterbach zur Notwendigkeit der Übertragung zentraler Kompetenzen auf die WHO anhört (siehe [https://tkp.at/2023/10/19/lauterbach-besorgt-who-pandemievertrag-koennte-scheitern/?fbclid=IwAR2YUL2SWBFgxZ8cdIwVpcO3IjNJspLBYolsdtAfbOb6C-f9GUTO\\_CbidzY](https://tkp.at/2023/10/19/lauterbach-besorgt-who-pandemievertrag-koennte-scheitern/?fbclid=IwAR2YUL2SWBFgxZ8cdIwVpcO3IjNJspLBYolsdtAfbOb6C-f9GUTO_CbidzY) ), der kann - anders als der BA b. BGH Vogler - nicht leugnen, dass es nicht nur beabsichtigt ist, „dass Souveränitätsrechte unmittelbar auf die WHO übertragen werden sollten und diese mit Hoheitsgewalt ausgestattet werden sollte“ (Ziff. 1 a des Schreibens vom 26.09.2023), sondern dass es diesbezüglich innerhalb der WHO keine Gewaltenteilung (siehe <https://radio-berliner-morgenroete.de/juristin-und-ehemalige-europarat-mitarbeiterin-beate-pfeil-warnt-vor-pandemievertrag/?fbclid=IwAR3Dglh5grRKGKdyCcqfB83nmfa0IMp1tOY77wjMzmob4PWKDAtwYRI4JCo> ) geben wird, selbst wenn jeder einzelne Bürger im konkreten Fall der Betroffenheit immer noch die theoretische Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht hat (die meisten Verfassungsbeschwerden werden ohne Begründung gar nicht erst angenommen). Bis dahin hat die WHO erstmal Fakten geschaffen zu deren Umsetzung sich die Bundesrepublik Deutschland vertraglich verpflichtet hätte.

Wer sich mit der Entwicklungsgeschichte des Pandemievertrages sowie der angestrebten Änderungen der IHR beschäftigt, der wird feststellen, dass die **Bundesregierung eine treibende Kraft für die angestrebten Veränderungen innerhalb der WHO** ist und insoweit - anders als durch den BA b. BGH Vogler behauptet - sehr wohl tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass „durch das Einbringen des Antrags zur Stärkung der WHO, durch Mitwirkung an den neu zu fassenden Richtlinien der WHO oder in sonstiger Weise auf die Änderung der verfassungsgemäßen Ordnung ... hinwirkten.“ (siehe z.B. <https://radio-berliner-morgenroete.de/juristin-und-ehemalige-europarat-mitarbeiterin-beate-pfeil-warnt-vor-pandemievertrag/?fbclid=IwAR3Dglh5grRKGKdyCcqfB83nmfa0IMp1tOY77wjMzmob4PWKDAtwYRI4JCo> sowie zum Zitat Ziff. 1 b des Schreibens vom 26.09.2023)

Anders als durch den BA b. BGH Vogler behauptet, ist hier sehr wohl „ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitendes Handeln i.S.d. § 83 StGB ... erkennbar.“ (Ziff. 1 des Schreibens vom 26.09.2023) Auch seinen Ausführungen unter Ziff. 1 aa widerspreche ich, denn der BA b. BGH Vogler verkennt, dass es sich bei den bisherigen IHR lediglich um **nicht bindende Empfehlungen** gehandelt hat und diese mit den **jetzt** vorliegenden Änderungen in **bindende** umgewandelt werden sollen, wie meiner Strafanzeige und den dort genannten Quellen zu entnehmen ist.

Wenn der BA b. BGH Vogler zudem ausführt: „Anders als Sie meinen, richten sich Maßnahmen der WHO nicht gegen Menschenwürde oder grundlegende Freiheitsrechte. Aus der behaupteten Nichterwähnung der Menschenwürde in den (neu zu erarbeitenden) Statuten und Regelungswerken der WHO folgt nicht, dass Auftrag und Tätigkeit der WHO die Achtung der Menschenwürde ausschließen und sich ihr künftiges Handeln stattdessen gegen die Menschenwürde richten könnte. Entsprechende Unterstellungen lassen sich weder aus den bisherigen Statuten und dem bisherigen Handeln der WHO noch aus den in Verhandlung befindlichen ergänzenden Richtlinienentwürfen ableiten.“ (ebenda), dann offenbart das mindestens eine gewisse Naivität.

**Die vorgesehene Streichung u.a. der Menschenwürde** in den IHR ist keine Behauptung meinerseits, sondern **lässt sich unschwer den vorliegenden Entwürfen entnehmen**. Warum sollte die Menschenwürde gestrichen werden, wenn die WHO und die treibenden Kräfte hinter diesen

---

Änderungen vorhätten, diese (weiterhin) uneingeschränkt zu beachten? Die gewollte künftige Nichtbeachtung ist keine Unterstellung, sondern die logische Folge der Streichung in den IHR!

Im Übrigen hat die **WHO** nicht erst während der Corona-Pandemie unter Beweis gestellt, dass ihr **Handeln** mehr **durch u.a. die Interessen der Pharmaindustrie bestimmt** wird, als durch die menschliche Gesundheit, Menschenrechte und Menschenwürde (siehe z.B. [https://www.youtube.com/watch?v=1wP4-Z\\_lvyE](https://www.youtube.com/watch?v=1wP4-Z_lvyE) ). Abgesehen davon, hat das Schüren von Panik, die **Behinderung der freien Meinungsäußerung** durch Zensur angeblicher medizinischer Fehlinformationen, die **Forcierung einer experimentellen Massengenbehandlung** als angeblich alleiniger Weg aus der P(l)andemie und die **Behinderung alternativer Vorsorge** (z.B. Vitamin D) **Therapiemittel** (z.B. Ivermectin) **und -maßnahmen** (fehlende Warnung vor zu früher, undifferenzierter, maschineller, invasiver Beatmung, das Gegenteil war der Fall, siehe zu dieser Falschbehandlung die frühe **Warnung des Pneumologen Dr. Thomas Voshaar** [https://www.focus.de/gesundheit/news/bis-zu-50-prozent-sterben-daran-lungenarzt-fruehe-kuenstliche-beatmung-ist-groesster-fehler-im-kampf-gegen-corona\\_id\\_12787476.html](https://www.focus.de/gesundheit/news/bis-zu-50-prozent-sterben-daran-lungenarzt-fruehe-kuenstliche-beatmung-ist-groesster-fehler-im-kampf-gegen-corona_id_12787476.html)) **u.a. gegen die Menschenwürde verstoßen.**

Insbesondere bei der COVID-„Impfkampagne“ handelte es sich bereits um ein **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** (siehe z.B. <https://www.zaavv.com/de-de/news/81-medienmitteilung-straftanzeige-gegen-unterstuetzer-der-corona-impfpflicht>; <https://www.youtube.com/watch?v=H9jtNTBlNn4>; zu der enormen Sterblichkeit durch die angebliche Impfung siehe z.B. <https://uncutnews.ch/professor-wurde-von-der-msu-freigesprochen-sein-wegweisendes-papier-das-zeigt-dass-uber-250-000-menschen-durch-den-covid-impfstoff-getotet-wurden-ist-nun-wieder-in-der-fachliteratur-zu-finden/> ) Das alles war nur das Vorspiel von dem, was wir von der WHO unter den geänderten Richtlinien erst noch zu erwarten haben. Die vorgesehene **Zensur von Wissenschaft, Medien und freier Meinungsäußerung** des Einzelnen - die nicht zuletzt auch **durch Lauterbach gefordert** wird (siehe seine Aussagen auf dem Weltgesundheitsgipfel vor wenigen Tagen in Berlin <https://tkp.at/2023/10/19/lauterbach-besorgt-who-pandemievertrag-koennte-scheitern/?fbclid=IwAR3WZr5Tc92U3UHO5KtzmyMRYralle3RvmDX9qMMeOU56R-tSTIbcvCT5pk> ) -, eine **evtl. weltweite Impfpflicht bis hin zu gravierenden Einschränkungen der Bewegungs- und Reisefreiheit sowie der Ausgrenzung Ungeimpfter** - wie wir sie in Ansätzen bereits während der jüngsten Plandemie erleben mussten - **verstoßen eindeutig gegen die Menschenrechte und -würde!**

Die **Ausführungen** des BA b. BGH Vogler **zur Zensur** unter Ziff. 1 bb **sind abwegig und realitätsverweigernd**. Erstens erschöpft sich das in Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 GG kodifizierte Zensurverbot nicht in der sogenannten „Vorzensur“ (**Gemäß dieser Grundrechtsnorm ist „jegliche Zensur in einem freiheitlichen Staat zu verhindern.“** <https://www.juraindividuell.de/pruefungsschemata/medien-informations-und-meinungsfreiheit/> Hervorhebungen durch den Beschwerdeführer), **sonst müsste das Grundgesetz auch direkt von „Vorzensur“ anstelle von „Zensur“ sprechen!** Dass Zensur „in den allgemeinen Gesetzen ihre Schranken (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG)“ findet, steht hier gar nicht infrage, wobei sich ein solches Gesetz immer an den durch das Bundesverfassungsgericht definierten, sehr engen Voraussetzungen für jegliche Grundrechtseinschränkungen messen lassen muss. Wenn der BA b. BGH Vogler hier aber behauptet, „Anhaltspunkte dafür, dass (online) Berichterstattungen willkürlich mittels sachfremder Begründung ... bereits in zurückliegenden Fällen beeinflusst wurde, liegen nicht vor“, zeugt das von **vollkommener Ahnungslosigkeit oder Böswilligkeit**. Nicht zuletzt die sog. **Twitter Files** haben offengelegt, dass Regierungen der sog. freien westlichen Welt

---

maßgeblichen Einfluss auf die Zensur von Twitter, Facebook, YouTube & Co. genommen haben (siehe z.B. eine diesbezügliche Anhörung im US-Senat <https://x.com/MichaelImmel60/status/1623762998367076352?s=20>, aber auch <https://www.extremnews.com/berichte/vermishtes/1b1a18f4fd54a92> zur Einflussnahme der Merkel-Regierung auf Facebook & Co.; Mark Zuckerberg persönlich hat vor dem US-Kongress zugegeben, dass Facebook im Auftrag der Biden-Administration zensiert hat <https://fsspx.news/de/news-events/news/facebook-zensur-im-auftrag-der-us-regierung-84523>), und der Digital Services Act der EU vom August 2023 begnügt sich nicht mehr mit geheimen Absprachen, sondern gießt diese Bemühungen sogar in ein Gesetz (<https://www.wallstreet-online.de/nachricht/17269787-eu-zensurgesetz-tritt-kraft-freitag-bestimmt-bruessel-bekommen>).

Im Zusammenhang mit der möglichen Strafbarkeit wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens nach § 83 StGB spricht der BA b. BGH Vogler davon, dass „im Wege der Ratifizierung von Abkommen auch der Deutsche Bundestag noch einmal befasst werden (müsste).“ (Ziff. 1 d des Schreibens vom 26.09.2023) Das ist in Bezug auf die Änderung der IHR aber falsch. Eine entsprechende **Ratifizierung ist nur für den Pandemievertrag erforderlich, nicht jedoch für die „bloße“ Änderung der bereits bestehenden IHR.** Hier reicht eine Verabschiedung derselben in der Generalversammlung der WHO mit einfacher Mehrheit (siehe z.B. <https://radio-berliner-morgenroete.de/juristin-und-ehemalige-europarat-mitarbeiterin-beate-pfeil-warnt-vor-pandemievertrag/?fbclid=IwAR3Dglh5grRKGKdyCcqfB83nmfa0IMp1tQY77wjMzmob4PWKDAtwYRI4JCo> und <https://netzwerkkrista.de/2023/10/16/kommt-die-globale-gesundheitsdiktatur/>).

Wie bereits ausgeführt, verstößt der BA b. BGH Vogler mit seiner Weigerung der Aufnahme von Ermittlungen anlässlich meiner Strafanzeige gegen Olaf Scholz, Karl Lauterbach u.a. gegen die **Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung gemäß § 160 StPO.** Dies ergibt sich bereits aus dem **Wortlaut der Gesetzesnorm**, aber insbesondere auch aus dem **Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung**, 8. Auflage 2019 (Wobei ich davon ausgehe, dass sich Vergleichbares auch in anderen Kommentaren zur Strafprozessordnung findet und dieses Wissen zum **Standardrepertoire eines jeden Staatsanwaltes** - wobei unklar ist, ob es sich bei dem BA b. BGH Vogler überhaupt um einen Staatsanwalt handelt - gehören sollte, weshalb ein Verstoß gegen diese Pflicht nicht aus Versehen passiert!).

Aus diesem ergibt sich u.a., dass die **„Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“ eben nicht „zureichend“ im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO sein müssen.** „Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ müssen **erst für die Erhebung der öffentlichen Klage** im Sinne des § 152 Abs. 1 StPO vorliegen.

In besagtem Kommentar heißt es entsprechend zu § 160: „Das Legalitätsprinzip verpflichtet die StA aber schon dann zur **Vorklärung von Sachverhalten**, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für strafbares Verhalten vorliegen, **mögen diese auch nicht ‚zureichend‘ iSd § 152 Abs. 2 sein** (Keller/Griesbaum NStZ 1990, 416; Diemer NStZ 2005, 667; Senge FS Hamm, 2008, 704; Hervorhebungen durch den Beschwerdeführer). Vorermittlungen sind zulässige Maßnahmen, die in der Strafverfolgungspraxis der Klärung der Frage dienen, ob ein Anfangsverdacht vorliegt oder nicht.“ (ebenda Rn. 7)

**„Der die Ermittlungspflicht auslösende Anfangsverdacht kann durch eine Anzeige oder einen Strafantrag (§ 158 Abs. 1 und 2) oder ‚auf anderem Wege‘ an sie gelangt sein.“** (ebenda Rn. 10,

Hervorhebung durch den Beschwerdeführer) „Der StA darf sich aber nicht von vornherein auf reine Schlüssigkeitsprüfung beschränken und bei mangelnder Schlüssigkeit der Anzeige von jeder Aufklärungstätigkeit absehen. Er muss vielmehr ... **den Sachverhalt so weit zu klären versuchen** („Verdachtsausschöpfung“), **dass die Frage des Anfangsverdachts und der durch ihn begründeten Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit** (Abs. 1, § 152 Abs. 2) **mit der erforderlichen Sicherheit bejaht oder verneint werden kann** (Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 9; BayObLG NJW 1984, 441 f.).“ (ebenda Rn. 11)

Aber auch den dortigen Ausführungen zum **§ 152 StPO** ist zu entnehmen: „**Abs. 2 begründet die Erforschungspflicht** (Beulke in Löwe/Rosenberg Rn. 3) und den Verfolgungszwang der StA (Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 2; OLG Frankfurt a. M. NJW 1989, 47 (48) = StV 1988, 473, 474; Hervorhebung durch den Beschwerdeführer).“ (ebenda Rn. 4)

„Das Einschreiten ist in erster Linie in der **Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** und der Durchführung strafprozessualer Maßnahmen der Strafverfolgung zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts (§ 160 Abs. 1) zu sehen.“ (ebenda Rn. 6)

Die „Möglichkeit, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat gegeben ist, genügt für den **Anfangsverdacht**. **Dessen Schwelle ist von Rechts wegen sehr niedrig angesetzt**. **Keinesfalls ist ein dringender oder zur Erhebung einer Anklage erforderlicher hinreichender Verdacht erforderlich**“... Bei der Beurteilung des Anfangsverdachts **können auch offenkundige Tatsachen des Zeitgeschehens eine Rolle spielen**. ... Es genügen auch entfernte Indizien. ... Dürftige und **noch ungeprüfte Angaben, Gerüchte** und einseitige Behauptungen **können zureichende Anhaltspunkte sein, wenn sie durch zusätzliche Tatsachen plausibel erscheinen** ... **Je gewichtiger aber das Rechtsgut ist und je weit reichender es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt würde oder beeinträchtigt worden ist, desto geringer darf die Wahrscheinlichkeit sein, mit der auf eine drohende oder erfolgte Verletzung geschlossen werden kann, und desto weniger fundiert dürfen gegebenenfalls die Tatsachen sein, die dem Verdacht zugrunde liegen** (BVerfGE 100, 313 (392)).“ (ebenda Rn.7, Hervorhebungen durch den Beschwerdeführer)

„Eine Grenze für die Annahme des Anfangsverdachts besteht darin, dass ... das Ermittlungsverfahren ... objektiv willkürlich eingeleitet oder fortgeführt wird (BVerfG NStZ 2004, 447; vgl. auch BVerfG StV 2010, 665). **Diese Kriterien ... erlauben es somit grundsätzlich, Ermittlungsverfahren selbst aufgrund wenig fundierter Tatsachen einzuleiten**.“ (ebenda Rn. 8, Hervorhebung durch den Beschwerdeführer)

„Auf dieser Rechtsgrundlage ist nicht nur die aktive Ausschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisquellen sondern **die Erhebung weiterer Tatsachen zulässig und geboten, wenn die verfügbaren Erkenntnisse der StA nicht ausreichen**.“ (ebenda Rn. 10, Hervorhebung durch den Beschwerdeführer)

„Die StA ist bei der rechtlichen Prüfung der formalen und materiellen Verfolgbarkeit einer Straftat zur **richtigen Rechtsanwendung** verpflichtet“. (ebenda Rn. 13)

„**Die Verletzung dieser Pflicht kann Amtshaftungsansprüche auslösen**, (BGHZ 20, 178 = NJW 1956, 1028). **Das gilt** nicht nur für die Pflicht zur Einstellung des Verfahrens aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, sondern grundsätzlich **auch für die Einleitung der Ermittlungen** (BGH NJW 89, 96 – StV 88, 441) ...“ (ebenda Rn. 14, Hervorhebungen durch den Beschwerdeführer).

---

Meiner Strafanzeige gegen Olaf Scholz, Karl Lauterbach u.a. sind **substanziell begründete und belegte Anfangsverdachtsmomente** zu entnehmen.

**In Anbetracht der Schwere, der im Raum stehenden Vorwürfe, liegen die Anforderungen an den Anfangsverdacht niedrig, so dass der Generalbundesanwalt zur Aufnahme entsprechender (Vor-)Ermittlungen verpflichtet war.**

**Sollten dem BA b. BGH Vogler bzw. dem in dieser Angelegenheit beim Generalbundesanwalt verantwortlichen Staatsanwalt die von mir vorgetragene Erkenntnisse nicht ausreichen, wären sie gemäß dem zuvor zitierten Kommentar verpflichtet, mittels eigener Vorermittlungen den Anfangsverdacht im Sinne des § 160 (2) StPO zu erhärten oder ggf. zu entkräften (vgl. ebenda Rn.7 sowie BVerfGE 100, 313 (392)).**

Da sie das offensichtlich nicht getan haben und auch die Argumente des BA b. BGH Vogler nicht überzeugen, wende ich mich mit dieser Beschwerde an den Generalbundesanwalt persönlich.

In Erwartung Ihrer Stellungnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

---